

## B & P Special

### Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

10/2013

Am 18.07.2013 wurde das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im BGBl, S. 2386, verkündet.

#### I. Rechtsnatur der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Nach § 1 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) können sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zu einer Partnerschaft zusammenschließen. Diese übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaftsgesellschaft können nur natürliche Personen sein.

Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern lediglich um eine Variante der Partnerschaftsgesellschaft (im Folgenden "PartG"). Sowohl die PartG als auch die PartG mbB sind Personengesellschaften mit teilweiser beschränkter Haftung. Sie unterscheiden sich lediglich in der Reichweite der persönlichen Haftung der Partner.

Bei der klassischen PartG haften neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner für allgemeine Verbindlichkeiten

der Partnerschaft nach § 8 Abs. 1 PartGG persönlich als Gesamtschuldner. Für berufliche Fehler beschränkte bereits § 8 Abs. 2 PartGG die persönliche Haftung auf diejenigen Partner, die mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren (neben der Haftung des Vermögens der Partnerschaft). Diese Haftungskonzentration der PartG und der Handelnden stieß auf praktische Schwierigkeiten, wo PartG eine gewisse Größenordnung überschritten und Aufgaben von Teams innerhalb der PartG bearbeitet wurden. Darüber hinaus haftete der handelnde Partner nach wie vor unbeschränkt.

Nach dem neuen § 8 Abs. 4 PartGG haftet für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft zu diesem Zeitpunkt eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und der Name der Partnerschaft einen die Haftungsbegrenzung zum Ausdruck bringenden Zusatz enthält. Soweit die Haftungsbegrenzung reicht, wird also die persönliche Haftung sämtlicher Partner nach § 8 Abs. 1 oder 2 PartGG ausgeschlossen.



Die Partner einer PartG mbB haften für Verbindlichkeiten beispielsweise aus Kauf-, Miet- oder Dienstverträgen oder Kreditverträgen nach § 8 Abs. 1 PartGG weiterhin persönlich als Gesamtschuldner.

Ebenso bestehen bleibt die persönliche Haftung der einzelnen Partner für deliktische Ansprüche.

## II. Abschluss eines Partnerschaftsvertrages

Die Errichtung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung bedarf nach § 3 Abs. 1 PartGG des Abschlusses eines schriftlichen Partnerschaftsvertrages. Der Vertrag muss den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den Wohnort jedes Partners, den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf sowie den Gegenstand der Partnerschaft enthalten (§ 3 Abs. 1 und 2 PartGG).

## III. Name der Partnerschaft

Der Name der Partnerschaft muss gem. § 2 Abs. 1 PartGG i.V.m. § 8 Abs. 4 PartGG enthalten:

- den Namen mindestens eines Partners, wobei nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 24 Abs. 2 HGB auch die Namen früherer Gesellschafter in Partnerschaften umgewandelter Gesellschaften bürgerlichen Rechts fortgeführt werden können

- die Zusätze "und Partner", "Partnerschaft" oder "Part" oder "PartG"
- den weiteren Zusatz "mit beschränkter Berufshaftung" oder "mbB"
- die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe

Zulässig ist danach beispielsweise der Name "XY (Name eines Partners) Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung" oder die Kurzform "XY (Name eines Partners) PartG mbB". Entsprechend § 125a Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 HGB muss der gewählte Name, einschl. des Zusatzes nach § 8 Abs. 4 PartGG auch auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft angegeben werden (§ 7 Abs. 5 PartGG).

Bei der Namensgebung ist daher sorgfältig vorzugehen, da die Aufnahme des die Haftungsbeschränkung anzeigenden Zusatzes in den Namen der Partnerschaft Bedingung für das Eingreifen der Haftungsbegrenzung ist. Sofern der Name der Partnerschaft nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, entfällt die Haftungsbegrenzung also kraft Gesetzes. Erfüllt der Name zwar die gesetzlichen Erfordernisse, wird er aber im Rechtsverkehr nicht korrekt geführt (z.B. im Briefpapier), greifen die allgemeinen Regelungen, die gelten, wenn eine haftungsbeschränkte Gesellschaft im Rechtsverkehr über ihre Haftungsbeschränkung täuscht. Auch die Firma der AG und GmbH muss einen die Haftungsbeschränkung zum Ausdruck



bringenden Rechtsformzusatz enthalten (§ 4 AktG, § 4 GmbHG). Auch bei der AG und der GmbH droht, wenn zwar die Firma den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, aber der Rechtsformzusatz im Rechtsverkehr nicht geführt wird, die persönliche Haftung des Anteilseigners nach allgemeinen Regeln, insbesondere also nach Rechtsscheingrundsätzen, nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo oder nach § 823 Abs. 2 BGB (Hütter, AktG, 10. Aufl. 2012, § 80 Rn. 8; Zöller/Noack in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Aufl. 2013, § 35a, Rn. 25).

#### **IV. Berufshaftpflichtversicherung**

Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 VVG entsprechend.

Nach § 51a BRAO beträgt bei Rechtsanwälten die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. € für jeden Versicherungsfall. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Versicherung und nicht um eine Pflichtversicherung gem. § 113 Abs. 4 VVG. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch auf den 4-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Davon zu unterscheiden ist die nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BRAO n. F. bestehende Möglichkeit für die PartG mbB, ihre Haftung individualvertraglich auf 2,5 Mio. € und durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf 10 Mio. € zu begrenzen.

#### **V. Anmeldung und Eintragung**

Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG). Die Registeranmeldung hat nach § 4 PartGG i.V.m. § 106 HGB folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort, den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf sowie die Vertretungsmacht jedes Partners
- Name (einschl. Zusatz), Sitz und inländische Geschäftsanschrift sowie Gegenstand der Partnerschaft

Der Anmeldung ist nach § 4 Abs. 3 PartGG eine Versicherungsbescheinigung gem. § 113 Abs. 2 VVG beizufügen. Nach § 113 Abs. 2 VVG muss die Bescheinigung die Versicherungssumme und die der Versicherung zugrunde liegende Rechtsvorschrift (hier § 4 Abs. 3 Part GG) enthalten.

#### **VI. Steuern**

Die PartG mbB bleibt eine Personengesellschaft. Es fällt keine Körperschafts-/Gewerbsteuer an.



## VII. Weg in die PartG mbB

### 1. Der Weg von der PartG in die PartG mbB

Neben der Neugründung einer PartG mbB können auch bestehende Partnerschaftsgesellschaften nachträglich in eine PartG mbB umgewandelt werden. Dabei handelt es sich allerdings nicht um einen Formwechsel nach § 190 Abs. 1 UmwG, da es sich bei der PartG mbB lediglich um eine Rechtsformvariante der PartG handelt. Die Umwandlung einer PartG in eine PartG mbB setzt folgende Schritte voraus:

#### a) Beschluss der Partnerversammlung

Die Versammlung der Partner muss einen Beschluss fassen, dass

- die Partnerschaft als Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung fortgeführt wird,
- der Name der Partnerschaft um den Namenszusatz nach § 8 Abs. 4 PartGG ergänzt und der Partnerschaftsvertrag entsprechend geändert wird,
- eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und unterhalten wird.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu fassen, was schon aus der damit verbundenen Änderung des Partnerschaftsvertrages folgt (§ 3 Abs. 1 PartGG). Dabei bedarf der Beschluss der für die Änderung des Partnerschaftsvertrages erforderlichen

Mehrheit, sofern der Partnerschaftsvertrag nicht Einstimmigkeit verlangt.

#### b) Anmeldung und Eintragung der Änderung

Die Namensänderung ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 PartGG zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Vor der Eintragung können sich die Partner nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen. Dies folgt aus den oben genannten Vorschriften i.V.m. § 15 Abs. 1 und 3 HGB, wonach eine einzutragende Tatsache vor ihrer Eintragung in das Handelsregister einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass die Tatsache dem Dritten bekannt war (Römermann/Praß, NZG 2012, 601, 603).

### 2. Umwandlung aus anderen Rechtsformen

#### a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes mangels Umwandlungsfähigkeit verwehrt. Eine solche Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss den Weg der Neugründung einer PartG mbB bei gleichzeitiger Übertragung des Gesamthandsvermögens auf die Partnerschaft beschreiten.

#### b) GmbH

Die PartG mbB ist als Rechtsformvariante der klassischen PartG umwandlungsfähiger Rechtsträger. Sie kann daher über-



nehmender oder neuer Rechtsträger einer Verschmelzung oder Spaltung oder Rechtsträger neuer Rechtsform bei einem Formwechsel sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 124, 191 Abs. 2 Nr. 2 UmwG).

§ 228 Abs. 2 UmwG erfordert bei einem Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft (mit beschränkter Berufshaftung), dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens alle Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers natürliche Personen sind, die einen freien Beruf im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 PartGG ausüben.

Sofern nicht alle Anteilshaber durch notariell beurkundete Erklärungen auf die Erstattung eines Umwandlungsberichtes verzichten (§ 192 Abs. 2 UmwG), muss das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers nach § 192 Abs. 1 UmwG einen ausführlichen Umwandlungsbericht erstatten. Dieser muss den Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Anteilshaber an der Partnerschaft rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen sowie den Entwurf des Umwandlungsbeschlusses enthalten.

Eine Bewertung des formwechselnden Rechtsträgers findet nicht statt, weil den Anteilseignern wegen des Einstimmigkeitserfordernisses für die Beschlussfassung (§ 233 Abs. 1 UmwG) kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG zu unterbreiten ist.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist gem. § 194 Abs. 2 UmwG spätestens 1 Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilshaber dem zuständigen Betriebsrat des formwechselnden Rechtsträgers zuzuleiten. Die Versammlung der Anteilshaber ist nach dem für ihre Rechtsform geltenden Vorschriften einzuberufen (§§ 49 ff. GmbHG, §§ 121 ff. AktG). Zusätzliche Erfordernisse können sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung ergeben.

Die Einberufungsvorschriften werden durch § 230 UmwG ergänzt. Die Einberufung ist nach § 51 Abs. 1 Satz 2 GmbHG mit einer Frist von mindestens 1 Woche zu bewirken. In Abweichung von § 51 Abs. 4 GmbHG, der für die Beschlussankündigung regulär eine Frist von 3 Tagen vorsieht, muss der Formwechsel also mindestens 1 Woche vor der Versammlung angekündigt werden. Nach allgemeiner Meinung kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Der Verzicht ist im Interesse der Bestandsfestigkeit des Beschlusses im notariellen Protokoll festzuhalten.

Bei einer AG ist der Umwandlungsbericht von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen zur Einsicht auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zu erteilen (§ 230 Abs. 2 UmwG).

#### aa) Umwandlungsbeschluss

Für den Formwechsel ist nach § 193 Abs. 1 UmwG ein Beschluss der Anteilsin-





haber erforderlich. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Ihm müssen auch die nicht erschienenen Anteilsinhaber zustimmen (§ 233 Abs. 1 UmwG). Der Beschluss und die Zustimmungserklärung der nicht erschienenen Anteilsinhaber bedürfen nach § 193 Abs. 3 UmwG notarieller Beurkundung.

In dem Umwandlungsbeschluss müssen nach § 194 Abs. 1, 243 UmwG mindestens bestimmt werden:

- dass der neue Rechtsträger durch den Formwechsel die Rechtsform einer PartG mbB erlangen soll,
- der Name der Partnerschaft einschl. des erforderlichen Zusatzes nach § 8 Abs. 4 PartGG,
- der Sitz der Partnerschaft,
- die künftigen Beteiligungsverhältnisse,
- evtl. Sonderrechte,
- der Partnerschaftsvertrag,
- die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

In der Versammlung ist der Umwandlungsbericht auszulegen. In der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann der Umwandlungsbericht auch auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Außerdem ist bei einer Aktiengesellschaft der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vom Vorstand zu Beginn der Versamm-

lung mündlich zu erläutern (§ 232 Abs. 2 UmwG).

#### bb) Anmeldung und Eintragung

Die PartG mbB ist zur Eintragung in das Handelsregister der formwechselnden GmbH oder Aktiengesellschaft sowie zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden (§ 198 Abs. 2 Satz 2 bis 5 UmwG). Der Anmeldung sind gem. § 199 UmwG außer den sonst erforderlichen Unterlagen, also insbesondere der Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG, in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

- die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses
- die Zustimmungserklärung nicht erschienener Anteilsinhaber
- der Umwandlungsbericht oder die Erklärungen über den Verzicht auf seine Erstattung
- der Nachweis über die fristgerechte Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses an den zuständigen Betriebsrat

Mit der Eintragung im Partnerschaftsregister besteht der formwechselnde Rechtsträger als PartG mbB weiter (§ 202 Abs. 1 und 2 UmwG). Die Anteilsinhaber werden Partner der Partnerschaft. Evtl. Mängel der notariellen Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses und ggf. erforderlicher Zustimmungs- oder Verzichtserklärungen werden geheilt.



## VIII. Fazit

Bei der Gründung einer PartG mbB bzw. der Umwandlung einer GmbH in eine PartG mbB unterstützen wir Sie gerne. Wir stehen Ihnen für tiefere Erläuterungen und eine individuelle Beratung gerne zur Verfügung.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

